

Edmund Schönenberger

[Urbauer und Anwalt](#)

edmund@mts.rs

<http://edmund.ch>

24. August 2018

Elektronisch signiert

Obergericht
3. Abtl.
Luzern

frei denken
frei reden
frei handeln
(Inscript
auf meinem
Grabstein)

In Sachen

O. Z.,
verteidigt durch RA Edmund Schönenberger

BF

gegen

KK Luzern Hinterland, Luzernstr. 19, 6144 Zell

BG

betr. Kostenbeteiligung

verlangen wir mit **Beschwerde** die Aufhebung
des Einsprache-Entscheids der BG vom 27. Juli 2018, die Feststellung der Verletzung
von Art. 5 Ziff. 1 und Art. 5 Ziff. 2 EMRK, die unentgeltliche Rechtspflege samt URV,
die Streitverkündung an den Kanton Luzern und von diesem gestützt auf Art. 5 Ziff. 5
EMRK eine Genugtuung von Fr. 4500.--, unter KEF.

1. Formeln und Sache ergeben sich aus dem angefochtenen Entscheid ([Beilage 1](#)).
Die Frist ist unter Berücksichtigung der Gerichtsferien jedenfalls gewahrt.

2. Seit 1967, als ich als Gehilfe des GS am BG Dielsdorf das erste Mal hinter den
Schranken sass, habe ich praktisch ununterbrochen – also schon mehr als ein halbes
Jahrhundert – mit der Justiz zu tun gehabt. In einem interdisziplinären Nachdiplomstu-
dium an der ETH und beim Erwerb des Kapitänspatents habe ich - leider ach - auch
noch ein rundes Dutzend weiterer Fakultäten durchaus studiert mit heissem Bemühen.
Im Gegensatz zu Goethe behaupte ich danach allerdings nicht als armer Tor so klug
als wie zuvor dazustehen.

Der ganze faule Zauber ist zu offensichtlich.

3. Im Begriff Justiz ist das lateinische *iustum* – Gerechtigkeit – enthalten. Fazit all meiner Erfahrungen: Die Schweiz ist ein plutokratischer Schurkenstaat, in welchem das Parlament weder Recht noch Gerechtigkeit schöpft, sondern ein den Interessen der Drahtzieher dienendes Regelwerk schmiedet, welches alsbald von der Justiz in seinen Machtsprüchen umgesetzt wird. Ausführliche Analysen habe ich unter den Titeln „Ceterum censeo“, „Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie“ (Beilage 2) und „Nieder mit der Demokratie“ (Beilage 3) detailliert begründet und veröffentlicht. Hier seien zwecks Substanziierung meiner vernichtenden Qualifikation nur drei Münsterchen aufgetischt: Obwohl die Schweiz 1974 die EMRK ratifizierte hat, wurden strafrechtlich Verhaftete nicht dem Haftrichter im Sinne von Art. 5 Ziff. 3 EMKR vorgeführt (welchem Treiben ich damals mit einer Beschwerde in Sachen Jutta Huber gegen die Schweiz an den EGMR eine Ende setzte) und hatten psychiatrisch Versenkte kein Recht auf eine gerichtliche Haftprüfung gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK. Und der allerdickste Hund: Aus Studien ist inzwischen eine um 25 – 32 Jahre verkürzte Lebenserwartung von psychisch kranken Menschen, die durch das öffentliche Gesundheitswesen erfasst wurden, belegt. Schwerste, jeden Genozid in den Schatten stellende Verbrechen gegen die Menschlichkeit!

Meine auf die kürzeste Formel gebrachte Beschreibung des epochalen Betrugs im apostrophierten Staat sei in die Beschwerde gepflanzt:

Ceterum censeo:
Geld ist kein Ferment für ein sinnvolles Leben!

Auch wenn es abgedroschen erscheint, ist es wichtig, sich klar bewusst zu werden, was in den heutigen betrügerisch als Demokratien vermarkteten Plutokratien tatsächlich abläuft.

*Sämtliches **Hartgeld** der Nationalbanken landet nicht etwa bei den BürgerInnen, sondern es fliesst ausschliesslich in die Tresoren der Banken, welche damit unbestreitbar dieses Hart- und darüber hinaus auch noch das von ihnen selbst geschaffene **Buchgeld** zu **100 %** besitzen. Sie schieben beides als Kredite samt Zinspflicht über die Tresen und bleiben damit zu **100 %** Gläubiger all dieser exponentiell gestiegenen gewaltigen Schulden. Das Volk begleicht sie, indem es die ihm angedrehte Ware kaufen muss, auf welche die Bankzinsen samt den unverschämten Unternehmerngewinnen geschlagen worden sind.*

Definitionsgemäss kann nur derjenige als der Souverän gelten, welcher über sämtliche Machtmittel verfügt. Das Medium, welches die Welt regiert und alle antreibt, heisst Geld. Wie dargestellt verfügen eben gerade nicht das als der Souverän vermarktete Volk, sondern die Bankenherren über die

via Zins und Zinseszins auf astronomische Summen explodierten Vermögen. Es ist daher lachhaft von einer Demokratie oder Volksherrschaft zu sprechen. Die als Demokratien vermarkteten Systeme sind reine Diktaturen der Reichen – Musterplutokratien oder pointierter: plutokratische Schurkenstaaten.

*Mit ihren unermesslichen Mitteln können die Geldherren spielend ihre Gefolgsleute und ideologisch Gleichgesinnten als Mehrheit in die Parlaments-, Regierungs- und Richterstühle hieven und die ihnen dienenden Gesetze schmieden. Die Minderheiten können ihnen nur recht sein; denn sie erwecken den Anschein von Demokratie, tragen zur ewigen Verwirrung und Täuschung der Untertanen bei und "stabilisieren" so das ganze Betrugssystem. Das Volk herrscht lediglich über die Nebensachen, beispielsweise das Kanalisationssystem und damit buchstäblich über die Scheisse. Es wird von diesem Staatsapparat in die Zange genommen, wie schon die Monarchen, Diktatoren und Tyrannen der Vergangenheit mit ihren Apparaten die Untertanen geknechtet haben. Dass der Staat überhaupt nicht die Interessen des Volkes vertritt, lässt sich an einem Detail exemplifizieren. Wie gesagt fließt das Hartgeld direkt in die Tresoren der Banken. Und was machen die? Sie zeichnen die vom Staat fett zu verzinsenden Staatsanleihen. Dieser knöpft dem Volk auch noch diese Zinsen ab. Perverser geht es gar nicht mehr. Es ist doch klar, dass die Nationalbank dem Staat – wenn schon – direkt dem Volk zu gut kommende zinslose Kredite gewähren müsste. Das willfährige Parlament hat jedoch die folgende Bestimmung ins Nationalbankengesetz geschmuggelt: **Art. 11 Abs. 2 NBG - Die Nationalbank darf dem Bund weder Kredite noch Überziehungsfazilitäten gewähren...!!!***

Der Staatsapparat ist mit dem gesamten Arsenal ausgestattet: Militär, Polizei, Anstalten, Justiz, übrige Verwaltung, Bürokratiepflichten etc.. Seine Lakaien sind fürstlich besoldet und haben Anspruch auf ebensolche Pensionen, weshalb sie sich nicht den eigenen Ast absägen, sondern sich stramm hinter ihre Herren stellen. Damit herrscht eine verschwindend kleine, mit allen Machtmitteln ausgestattete Minderheit über das unbewaffnete Volk. Es hat nicht die geringsten Chancen, deren Joch abzuwerfen.

Es ist jedoch absehbar, dass das für dumm verkaufte, machtlose Volk von diesem dreisten Apparat nicht ewig an der Nase herumgeführt werden kann. Es dauert einfach noch eine Weile, bis eine genügend grosse kritische Masse das Betrugssystem durchschaut hat. Als bald wird auch die aktuelle Epoche zusammenkrachen, so wie alle bisherigen zusammengekracht sind.

Die Banken schreiben mit dem ergaunerten Geld jährlich Milliarden Gewinne und zügelnd im Übrigen die in den Steueroasen gebunkerten Billionen an den Steuern vorbei.

Eine gottverdammte Sauerei!

4. In meiner Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie (Beilage 2) belege ich den inquisitorisch/holocaust'schen Charakter dieser neuen Geissel der Menschheit. Stochert man in den Machtsprüchen des Bundesgerichts nach auf Art. 429a altZGB gestützte Genugtuungs- und Entschädigungsklagen, findet sich nicht eine, aber auch nicht eine einzige Guttheissung. Die millionenfachen Versenkungen sind alle „rechtens“ gewesen. Gesamtschweizerisch steht als erratischer Block nur gerade die von mir nach rund zehnjährigem Prozess erstrittene Genugtuung von Fr. 130'000.— für einen von 1961 bis 1984 versenkt Gewesenen im Justizdschungel (ZR 93 Nr. 81 S. 256). Mit dem Trick des Obergerichts des Kantons Zürich, mein Klient hätte jedenfalls 1982 entlassen werden müssen, stutzte es die mit 2,3 Mio. bezifferte Klage brutal zusammen, wiewohl ja heute klar ist, dass die damaligen administrativen Versorgungen ab Beginn illegal waren und der Bundesrat sich deshalb inzwischen auch – scheinheilig und kleinlaut – hat entschuldigen müssen.

Schon damals konnte von Gerechtigkeit keine Rede sein. Als Zeitzeuge über die Perioden vor und nach 1981 kann ich in genauer Kenntnis von inzwischen mehr als 30'000 Dossiers des Zürcher Anwaltskollektivs, des Vereins PSYCHEX und des Vereins PSYCHEXODUS nur feststellen, dass die Verbrechen gegen die Menschenrechte massiv zugelegt haben. 2013 ist der Zwangspsychiatrieterror via die neue Möglichkeit der Verhängung ambulanter Massnahmen sogar noch potenziert worden.

Dazu passt, dass das Bundesgericht 2016 nicht eine einzige Entlassung verfügt hat und auch die damalige Guttheissungsquote in FU-Fällen am Obergericht des Kantons Zürich glatte NULL Prozent betrug. Man kann sich ja lebhaft vorstellen, dass bei solch absoluter Protektion die unteren Instanzen ausser Rand und Band geraten sind.

5. Warum – wird sich der Richter fragen – steige ich angesichts der geschilderten Umstände für meinen Klienten trotzdem auf die Barrikaden?

Weil als Abfallprodukt der abgeschmetterten Beschwerde wenigstens Aufklärung à discrétion anfällt. Der Fall ist für die Veröffentlichung vorgesehen.

6. Am 16. April 2017 ist mein Klient mit folgendem Entscheid in die psychiatrische Anstalt St. Urban versenkt worden:

Dienststelle Gesundheit Luzern	
Vorsorgliche Anordnung einer fürsorglichen Unterbringung	
Der unterzeichnende Arzt/die unterzeichnende Ärztin ordnet gestützt auf Art. 426 Abs. 1 und 429 Abs. 1 ZGB und § 41 Abs. 1b des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 20. November 2000 die fürsorgliche Unterbringung an von:	
Name, Vorname:	Z.....
Geburtsdatum:
Adresse, Wohnort:
in (Name der stationären Einrichtung):	<input checked="" type="checkbox"/> Luzerner Psychiatrie / Klinik St. Urban <input type="checkbox"/> Luzerner Psychiatrie / Klinik Luzern <input type="checkbox"/> andere:
Besteht eine Beistandschaft?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Welche?
Begründung der Unterbringung	
<input checked="" type="checkbox"/> Selbstgefährdung	<input checked="" type="checkbox"/> Fremdgefährdung
Sachverhalt / Diagnose, Gründe für die sofortige Einweisung:	
<div style="text-align: right;"> Luzerner Kantonshospital Michael Boch Arzt Medizin Departement Wolhusen 6110 Wolhusen </div>	
Ort und Datum des Untersuchs: Wolhusen, 16.04.2017	
Stempel und Unterschrift des Arztes/der Ärztin: B. Ming-Lee, LAe/ M. Boch, AA	
Rechtsmittelbelehrung	
Gegen diesen Entscheid kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich das	
<input type="checkbox"/> Bezirksgericht Luzern, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern <small>(bei Einweisung in die Luzerner Psychiatrie / Klinik Luzern)</small>	
<input type="checkbox"/> Bezirksgericht Willisau, Menzbergstrasse 16, Postfach, 6130 Willisau anrufen. <small>(bei Einweisung in die Luzerner Psychiatrie / Klinik St. Urban)</small> <small>(zutreffendes bitte ankreuzen)</small>	

Art. 5 Ziff. 2 EMRK bestimmt was folgt:

Jeder festgenommenen Person muss unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.

Art. 426 Abs. 1 und 2 ZGB bestimmen was folgt:

1 Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.

2 Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.

In Art. 5 Ziff. 1 EMRK sind die Gründe für einen Freiheitsentzug abschliessend enume-
riert:

Recht auf Freiheit und Sicherheit

*(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit **darf nur in den folgenden Fällen** und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:*

a) rechtmässiger Freiheitsentzug nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;

b) rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug wegen Nichtbefolgung einer rechtmässigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;

c) rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;

d) rechtmässiger Freiheitsentzug bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;

e) rechtmässiger Freiheitsentzug mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;

f) rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.

Als einzige Begründung sind im Einweisungsentscheid die Rubriken Selbst- und Fremdgefahr angekreuzt worden. Davon abgesehen, dass es sich bei diesen beiden Begriffen um nichtjustiziable Abstraktionen handelt und sie mangels Konkretisierung bedeutungslos sind, sind sie im – wie gesagt – abschliessend enumerierten Katalog der Gründe für einen Freiheitsentzug gemäss Art. 5 Ziff. 1 EMRK schlicht und einfach nicht enthalten. Logischerweise konnten sie auch nicht als Einweisungsgründe in Art. 426 ZGB aufgenommen werden.

Man stelle sich die Katastrophe für alle Autofahrer und Betreiber gefährlicher Werke vor. Wer sich ans Steuer eines Autos setzt ist augenblicklich und unbestreitbar selbst- und fremdgefährlich. Auf den Strassen sind inzwischen mehr Menschen als im letzten Weltkrieg abgeschlachtet worden. Kein Richter dürfte mehr mit seiner Karre ans Gericht fahren (was ja eigentlich sehr gut wäre; denn dann könnte er seine Machtsprüche nicht mehr in die Welt setzen).

Das schizoide Verhalten der Organe der Zwangspsychiatrie, nur gerade eine bestimmte Selektion von Menschen wegen Selbst- und Fremdgefahr zu verlocken, ist nur ein weiteres der ungezählten Merkmale, welche den Schurkenstaat qualifizieren.

Als möglicher Einweisungsgrund käme gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK sowie Art. 426 Abs. 1 ZGB eine psychische Krankheit in Frage. **Davon ist im Einweisungsentscheid mit keinem Wort die Rede.** Ihm eine solche Krankheit anzuhängen, weist der BF auch in aller Schärfe zurück. Der ins Gesetz geschmuggelte Abs. 2 des nationalen Rechts ist übrigens mangels Korrelat in der EMRK genauso menschenrechtswidrig, wie schon die beiden jedenfalls für eine Versenkung untauglichen Gefahren. Versenkungen aus den in Abs. 2 genannten Gründen erweisen sich als Verbrechen gegen das Menschenrecht auf Freiheit.

Das Verbrechen gegen Art. 5 Ziff. 1 EMRK sticht ins Auge.

Ist mein Klient im Sinne von Art. 5 Ziff. 2 EMRK gehörig unterrichtet worden?

Nein!

Fazit: die Verbrechen gegen beide angerufenen Menschenrechte sind flagrant. Gestützt auf Art. 13 EMRK sind sie festzustellen.

Natürlich wird sich das Gericht nun winden und wenden, um die eingangs verlangten Feststellungen zu treffen.

Doch auch diesbezüglich müssen wir ihm auf die Sprünge helfen:

Hingegen stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer nicht Anspruch auf Feststellung der EMRK-Verletzung im vorliegenden Verfahren hat. Das kantonale Nichtigkeitsverfahren kennt zwar die Möglichkeit der blossen Feststellung eines Verfahrensmangels, der sich auf das Urteil nicht ausgewirkt hat, nicht (vgl. ZR 88 Nr. 63 Erw. 6). Indessen sieht die Praxis der Strassburger Instanzen zu Art. 25 EMRK die Möglichkeit einer Feststellung der Verletzung der EMRK vor. So wurde in einem Urteil des europäischen Gerichtshofes für

Menschenrechte vom 15. Juli 1982 in Sachen Eckle gegen BRD (EuGRZ 1983, 5. 371 ff.) in Zusammenhang mit der festgestellten übermässigen Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) festgehalten, der Opferstatus (und damit die Beschwerdelegitimation) gemäss Art. 25 EMRK entfalle nur, wenn die Konventionsverletzung ausdrücklich von den nationalen Justizbehörden anerkannt und eine angemessene Kompensation gewährt worden sei (a.a. O., Ziff. .66, 68 und 69; vgl. ferner Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, N 23 zu Art. 25 sowie Rogge, IntKommentar zur EMRK, Art. 25 Rz 208, 222). In diesem Sinne drängt es sich gestützt auf die dem kantonalen Recht vorgehenden Bestimmungen der EMRK allerdings auf, die Tatsache der Verletzung von Art. 5 Ziff. 3 EMRK, die dadurch eingetreten ist, dass der Beschwerdeführer von derjenigen Bezirksanwältin in Untersuchungshaft versetzt worden war, die später gegen ihn Anklage erhob, sowohl in den Erwägungen wie auch im Dispositiv ausdrücklich festzuhalten. Dieser Anspruch auf Feststellung der eingetretenen EMRK-Verletzung erscheint übrigens auch deshalb begründet, weil gerade in der Feststellung eine angemessene Kompensation der Konventionsverletzung erblickt werden kann (vgl. Ziff. 46 des Urteils in Sachen J.H. (EGMR vom 23.10.1990 i.S. J. H. gegen die Schweiz betr. Art. 5 Ziff. 3 EMRK, Anm. durch mich)) und es sich offensichtlich aufdrängt, diese Feststellung schon im innerstaatlichen Verfahren zu treffen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass eine derartige Feststellung von jeder Gerichtsstanz (d.h. auch vom Bundesgericht (Anm. durch mich)) getroffen werden kann und muss, sofern das Verfahren bei ihr anhängig und ein entsprechender Antrag gestellt ist.

Das Gericht beschliesst:

1. ...

2. Es wird festgestellt, dass Art. 5 Ziff. 3 EMRK im Sinne vorstehender Erwägungen verletzt worden ist, und die Nichtigkeitsbeschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen (KG ZH vom 3.12.1990 i.S. A.B. gegen SA Kt. ZH, S. 4 f, Unterstreichungen original, Fettdruck von mir).

Zur Feststellungspflicht werden noch drei weitere Präjudizien beigelegt (Beilagen 4 – 6).

7. Und nun kommen wir zum Nonplusultra in dieser Justizfarce: Nachdem mein Klient vollkommen ungesetzlich und zu Unrecht seiner Freiheit beraubt worden ist, wird er nun auch noch zur Kasse gebeten, um der BG einen Anteil der Kosten hinzublechen.

Die ist ja nicht ganz gebacken.

Hier ihre überaus „aufschlussreiche“ Begründung im Originalton:

Sie machen geltend, ohne hinreichenden Grund mittels einer richterlichen Anordnung für eine fürsorgliche Unterbringung in die Klinik St. Urban eingewiesen worden zu sein. Da unsere Kostenbeteiligung in Höhe von CHF 761.15 aus diesem Klinikaufenthalt resultiert, sahen wir uns veranlasst, beim einweisenden Luzerner Kantonsspital, Wolhusen, nachzufragen, ob Ihr Vorwurf einer ungerechtfertigten Spitaleinweisung gerechtfertigt sei. Dies ist, wie aus einer Antwort des Spitals vom 23. Juli 2018 mit Kopie des Einweisungszeugnisses hervorgeht, offensichtlich nicht der Fall, weshalb sich unsere Betreibung als gerechtfertigt erweist.

Plumper geht's gar nicht: Die Einweisung ist oben dokumentiert worden. Sie offenbart nichts als flagrante Verbrechen gegen die Menschenrechte. Für die psychiatrische Anstalt stellte sich die Sachlage haargenau gleich dar. Sie hätte meinen Klienten gar nicht in ihren Gebäuden einsperren dürfen und hat damit die mit der Einweisung verbundenen Verbrechen fortgesetzt. Das konnte nur geschehen, weil die beteiligten Organe der Zwangspsychiatrie untereinander notorisch *frère et cochon* spielen.

Die BG spielt mit. Sie beruft sich lapidar auf den Standpunkt der Verbrecher: Danach sei die „Spitaleinweisung“ offensichtlich gerechtfertigt gewesen.

„Weil es Uns so gefällt“ hätte doch dann auch genauso gut hingehauen.

Nur eben: Wenn es mit rechten Dingen zu und her geht, steht fest, dass die dargestellte Sach- und Rechtslage die BG widerlegt. Ihr Entscheid kracht zusammen und ist vom Gericht aufzuheben.

8. Vor der Revision der einschlägigen Vorschriften über die psychiatrischen Versenkungen im Jahre 2013 existierten keine gesetzlichen Grundlagen für eine Zahlungspflicht der Betroffenen. Ungezählte von mir Beratene liessen die Geldräuber damals mit meinem Formularbrief leerlaufen (Beilage 7). Eine Transportfirma, welche es wissen wollte, flog auf die Schnauze (Beilage 8). Mangels fehlender übereinstimmender Willensäusserungen kamen nie Verträge zustande.

Dass die seit 2013 Versenkten gesetzlich gezwungen werden, die Kosten der Freiheitsberaubungen und Folterungen mittels heimtückischer Nervengifte sogar noch mitzufinanzieren, erweist sich als Gipfel der Perfidie.

So etwas Perverses kann wirklich nur einem Schurkenstaat einfallen.

Im Kanton Luzern sind folgende Regeln aufgestellt worden:

§§ 57 und 58 EGZGB

§ 57 Kosten der Massnahmen

1 Die Kosten für Massnahmen des Erwachsenenschutzes sind in erster Linie von der betroffenen Person und in zweiter Linie vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Unterhalts- und Unterstützungspflicht der Angehörigen und der Verwandten.

§ 58 Haftung

1 Der Kanton haftet für den Schaden, der einer Person im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen entstanden ist (Art. 454 ZGB).

§ 57 EGZGB deckt die fraudulösen Gesinnungen der Gesetzesschmiede flagrant auf. Einschränkunglos müssen die Opfer der Zwangspsychiatrie die Kosten der „Massnahmen“ tragen. Es hätte doch diesen Dummköpfen klar sein müssen, dass die durch die Einweisung buchstäblich verrückt gemachten Betroffenen durch diese Zahlungspflicht nur noch verrückter gemacht werden. Aber eben: Macht und Verstand schliessen sich bekanntlich aus. Das *cui bono* dieser doppelten Strafe - Beraubung sämtlicher Menschenrechte und Finanzierung dieser Verbrechen durch die Opfer - ist zu offensichtlich: Ich weise nach, dass die Zwangspsychiatrie ein reines Herrschaftsinstrument ist (Beilage 2). Indem die Opfer durch unsägliche gesetzliche Vorschriften noch verrückter gemacht werden, wird zuverlässig genügend Nachschub für immer neue Versenkungen produziert, um den Untertanen durch die statuierten scharfen Exempel den Tarif durchzugeben, damit sie in den das heutige Leben bestimmenden eindimensionalen Prozessen, nämlich auf Teufel komm raus produzieren, zum Konsum verführen und Abfall beseitigen, gefälligst schön brav funktionieren.

Wir stellen uns auf den Standpunkt, dass, wenn schon dieses absolut perverse Gesetz der Kostendeckungspflicht gilt, es richterlich mit dem Zusatz ergänzt werden muss, wonach bei einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung eine Kostenbeteiligungspflicht entfällt.

9. Falls die Richter den Gesetzeschmieden wie Hündchen folgen, gibt § 58 EGZGB meinem Klienten die Handhabe, den Forderungsbetrag gestützt auf seine Forderungen aus Art. 5 Ziff. 5 EMRK nicht nur zu verrechnen, sondern vom Kanton auch noch seine die Kostenbeteiligung weit übersteigende Genugtuungsforderung via die Streitverkündigungsklage zu erfechten. Sie ist im Kanton Luzern grundsätzlich möglich (§ 36 Abs. 2 lit. b JusG).

KG SG: Die Streitverkündungsklage ist mit dem Zulassungsbegehren zu beziffern (E. III.4, obiter dictum) (Einzelrichter im Obligationenrecht, 14. März 2016, BE.2015.65).

Mit der Zusammenlegung der Verfahren wird auch dem Prinzip der Prozessökonomie genüge getan. § 7 HG verweist auf die ZPO.

10. Der BF ist vom 16. - 24.4.2017 und damit folglich 8 Tage seiner Freiheit beraubt worden. Bei widerrechtlicher U-Haft sind Entschädigungen von Fr. 200.— pro Tag und, falls erschwerende Umstände hinzukommen, zusätzliche Entschädigungen geschuldet (Beilage 9).

Die Zwangspsychiatrie setzt routinemässig chemische Substanzen mit folgenden Wirkungen ein:

Dämmrigkeit, Dösigkeit, Müdigkeit, Antriebs- und Interessenlosigkeit, gefühlsmässiger Indifferenz, Beeinträchtigung der Kreativität, Dämpfung der sexuellen Aktivität, Impotenz, schwerer und schwerster Störungen der Motorik, Krämpfen, zahlreicher anderer körperlicher Beschwerden bis hin zu völliger Bewusstlosigkeit und Tod.

In einem UN-Sonderbericht zur Folter findet sich was folgt:

Der Sonderberichterstatter für Folter führt eine Reihe von Argumenten an, die für diese Debatte relevant sind. Er argumentiert, dass der Missbrauch psychiatrischer Behandlungen „größerer Aufmerksamkeit bedarf“,¹⁰³ eine Auffassung, die durch seine Feststellung gerechtfertigt wird, dass es „innerhalb von Institutionen sowie bei der ambulanten Zwangsbehandlung [...] vorkommen [kann], dass Menschen mit psychischen Behinderungen Psychopharmaka, einschließlich Neuroleptika und anderer bewusstseinsverändernder Medikamente, ohne ihre freie Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, gegen ihren Willen, unter Zwang oder als Form der Strafe verabreicht werden“.¹⁰⁴ Zudem bringt der Sonderberichterstatter Nebenwirkungen der Verabreichung von Medikamenten ausdrücklich mit Folter in Verbindung. Er erläutert, dass Psychopharmaka als Nebenwirkungen „Zittern, Schüttelfrost und Krämpfe verursachen und bei der betroffenen Person Apathie und Abstumpfung hervorrufen“.¹⁰⁵ Er stellt fest, dass die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka als eine Form von Folter anerkannt wurde,¹⁰⁶ und macht deutlich, dass „die zwangsweise und ohne Einwilligung durchgeführte Verabreichung von Psychopharmaka, insbesondere von Neuroleptika, zur Behandlung psychischer Erkrankungen streng geprüft werden muss. Je nach den Umständen des Einzelfalls können das zugefügte Leid und die Auswirkungen auf die Gesundheit der be-

troffenen Person eine Form der Folter oder Misshandlung darstellen.“¹⁰⁷ (Unfreiwillige Unterbringung und unfreiwillige Behandlung von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen. In: FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Wien 2012, S. 28.

<https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/220b40a2-6ae8-4c57-aa86-16df21823e2b> (abgerufen am 22. Okt. 2017)).

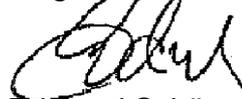
Fragt man Betroffene, welche sowohl U-Haft als auch eine psychiatrische Versenkung erleiden mussten, was schwieriger zu ertragen sei, ist es mit Garantie letztere.

Der BF ist vom Personal mit Drohungen gezwungen worden, irgendwelche chemische Substanzen zu schlucken, ohne dass er im Geringsten über diese aufgeklärt worden ist. Es wurden ihm noch nicht einmal die Namen der Substanzen genannt. Jedenfalls hat er sich nach der Einnahme hundselend gefühlt. Aus all dem ergibt sich, dass der BF für die Freiheitsberaubung mit Fr. 4000.— und für das Verbrechen gegen Art. 5 Ziff. 2 EMRK mit Fr. 500.--, insgesamt also mit Fr. 4500.— zu entschädigen ist.

12. Der BF wird von der Sozialbehörde unterstützt (Beilage 10), weshalb die Voraussetzungen für die UP samt URV - was die Mittellosigkeit anbelangt - erfüllt sind. Die Notwendigkeit einer Verbeiständung ist zu offensichtlich: Der BF verfügt als juristischer Laie unmöglich über das erforderliche Knowhow, um sämtliche Zusammenhänge aufs Tapet zu bringen.

13. Die Sache ist öffentlich zu verhandeln (Art. 6 Ziff. 1 EMRK).

Sein eigener Souverän



RA Edmund Schönenberger

Vollmacht und
10 weitere Beilagen

Kostenbeteiligungsentscheid



DOPPEL

A 1	Kantonsgericht Luzern
A 2	
A 3	E 12. Sep. 2018
A 4	Postaufgabe: 11. SEP. 2018
	Fall-Nr.:

amtl. Bel. 7
Kantonsgericht Luzern

EINSCHREIBEN
Kantonsgericht
3. Abteilung
Frau Tina Lehmann
Hirschengraben 19
Postfach 3569
6002 Luzern

Zell, 11.09.2018

Sehr geehrte Frau Lehmann
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

O Z
vertreten durch RA Edmund Schönenberger, Katzenrütistrasse 89, 8153 Rümlang,

Beschwerdeführer

gegen

Krankenkasse Luzerner Hinterland, Luzernstrasse 19, 6144 Zell LU,

Beschwerdegegnerin

nehmen wir Bezug auf Ihre prozessleitende Verfügung 5V 18 297 vom 29.08.2018 und reichen Ihnen hiermit unsere **VERNEHMLASSUNG** ein mit dem **Antrag**:
" 1. Es sei die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen."

BEGRÜNDUNG

I) FORMELLES

1. Die prozessleitende Verfügung vom 29. 08.2018 ist bei uns am 30.08.2018 eingegangen und setzt für die Einreichung einer Beschwerdeantwort eine Frist von dreissig Tagen. Diese ist mit heutiger Postaufgabe hinlänglich gewahrt.
2. Die Akten werden gemäss Beilagenverzeichnis eingereicht. Unsere Akten ergänzen diejenigen des Beschwerdeführers.

II) MATERIELLES

Vorab verweisen wir auf unsere Verfügung vom 17.06.2018 sowie unseren Einsprache-Entscheid vom 27.07.2018. An den diesbezüglichen Ausführungen halten wir unverändert fest. Zu den Ausführungen des Beschwerdeführers äussern wir uns kurz wie folgt:

Zu den Seiten 1-4 der Beschwerde

Die Ausführungen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers sind stark weltanschaulich und haben mit dem hier vorliegenden Problem nichts zu tun.

Zu den Seiten 5-12/Ziff. 12 der Beschwerde

Gemäss unseren Abklärungen (unsere vgl. Beilage 10) liegt hier eine rechtmässige Hospitalisierung vor, die bei uns eine Leistungspflicht nach KVG ausgelöst hat und zu einer Belastung der Franchise des Versicherten geführt hat.

Zu S. 12 Ziff.13

Der Rechtsvertreter des Versicherten scheint mit seinem Antrag auf eine öffentliche Verhandlung ein unnötiges Spektakel zu bezwecken, an dem wir gerne fernbleiben möchten, so denn eine öffentliche Verhandlung überhaupt stattfindet.

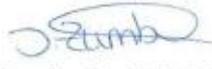
Wir beantragen daher Abweisung der Beschwerde.

Freundliche Grüsse

Krankenkasse
Luzerner Hinterland



Bruno Peter, Geschäftsführer



Jasmine Zumbühl, Leiterin Leistungen

IM DOPPEL

Beilagenverzeichnis

1. Versicherungspolice 2017
2. Allgemeine Versicherungsbedingungen gemäss KVG
3. Kopie der Rechnung des Kantonsspitals Wohlhusen (KSLU)
4. Kopie der Rechnung der Luzerner Psychiatrie (LUPS)
5. Kopie unserer Leistungsabrechnung vom 20.06.2017 (LUPS)
6. Kopie der Zahlungserinnerung vom 17.09.2017 (LUPS)
7. Kopie der 2. Mahnung vom 18.11.2017 (LUPS)
8. Kopie der 3. Mahnung vom 19.12.2017 (LUPS)
9. Kopie unserer Leistungsabrechnung vom 31.07.2017 (KSLU)
10. Kopie der Zahlungserinnerung vom 18.10.2017 (KSLU)
11. Kopie der 2. Mahnung vom 19.11.2017 (KSLU)
12. Kopie der 3. Mahnung vom 17.02.2018 (KSLU)
13. Kopie des Zahlungsbefehls Nr. 20180281 des Betreibungsamts Escholzmatt-Marbach
14. Kopie des Schreibens von Dr. med. Betty Ming-Lee an die ärztliche Leitung der Klinik St. Urban vom 16.04.2017
15. Kopie der Inkassovollmacht von bm-inkasso vom 16.04.2018
16. Kopie der Auftragsbestätigung von bm-inkasso vom 17.04.2018
17. Kopie des Schreibens des Betreibungsamts Escholzmatt-Marbach vom 04.06.2018
18. Kopie unserer Verfügung vom 17.06.2018
19. Kopie der Einsprache vom 22.06.2018 (Eingangsdatum)
20. Kopie des Schreibens von Dr. med. Julius Kurmann an die Beschwerdegegnerin vom 23.07.2018
21. Kopie des Einsprache-Entscheids vom 27.07.2018 (im Doppel)

Edmund Schönenberger

[Urbauer und Anwalt](#)

edmund@mts.rs

<http://edmund.ch>

15. September 2018

Elektronisch signiert

Obergericht
3. Abtl.
Luzern

frei denken
frei reden
frei handeln
(Inscript
auf meinem
Grabstein)

In Sachen

O. Z.,
verteidigt durch RA Edmund Schönenberger

BF

gegen

KK Luzern Hinterland, Luzernstr. 19, 6144 Zell

BG

betr. Kostenbeteiligung

antworten wir auf die Vernehmlassung wie folgt:

1. In der Vernehmlassung sticht mit dem Antrag auf Abweisung (selbstverständlich unausgesprochen) das Hauptmotiv der BG ins Auge: Sie verfolgt den BF, um Geld in die Kasse zu scheffeln. Der Verein weist in der Jahresrechnung 2016 über 31 Millionen schnöden Mammons aus.

2. Die BG macht es uns einfach. Sie bestreitet die wesentlichen Elemente der Beschwerde nicht: Die *prima vista* die Widerrechtlichkeit belegende, in die Beschwerde eingebaute FU-Verfügung und damit verbunden, dass die BG aus einer widerrechtlichen Einweisung keine Kostenbeteiligungsrechte ableiten kann, das Klagerecht gegen den Kanton auf volle Genugtuung via die Streitverkündung und die Feststellung der Verbrechen gegen die enumerierten Menschenrechte. Die Rechtmässigkeit der Forderung stützt sie auf ihre Beilage 10 ab: Eine Zahlungserinnerung vom 18.10.2017. Hat man noch Töne! Offensichtlich baut sie auf den weisen Volksmund, wonach eine Krähe der anderen kein Auge aushackt.

3. In Beilage 14 der BG stösst man auf einen Brief, welchen der BF zum ersten Mal zu Gesicht bekommt.

Eine Ungeheuerlichkeit!

Da geht nun also neben dem Blanko-FU-Entscheid noch ein Geheimbrief an die Anstalt, gezeichnet von den gleichen zwei Personen, welche auch die FU-Verfügung unterschrieben haben: Eine Betty Ming-Lee und ein Michael Boch.

Ein hinterhältiges Vorgehen!

Der BF hat diese Ming-Lee nie gesehen. Sie unterschreibt blanko, ohne jegliche Verifikation dessen, was ihr der Michael Boch vorgelegt und ohne dass auch sie den BF selbst je gesehen, geschweige denn mit ihm gesprochen hat.

Mit ihrer Unterschrift erweckt sie bei den Adressaten den Eindruck, den Fall gewissenhaft abgeklärt zu haben. Eine klare Täuschung!

Eine Kopie des Briefes geht an den Arzt Hansueli Albonico.

Eine flagrante Arztgeheimnisverletzung!

© *Tages-Anzeiger*; 1996-03-21; Seite 25

Region

Arzt verletzte Berufsgeheimnis

Ustermer Chefarzt verschickte Krankengeschichte ohne Einverständnis des Patienten

Wer eine Krankengeschichte zu lesen bekommt, entscheidet der Patient oder die Patientin. Das Bezirksgericht Uster hat gestern einem Chefarzt wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses eine Busse aufgebremmt. Er hatte eine Krankengeschichte ohne Einverständnis des Patienten an sieben Stellen gesandt.

VON HEINZ GIRSCHWEILER

Das Verschulden von Michael Spiegel, medizinischer Chefarzt am Spital Uster, wiege leicht bis sehr leicht, betonte der Einzelrichter in Strafsachen, Daniel Bussmann, gestern Mittwoch im Ustermer Gerichtssaal bei der Begründung der Busse von 2000 Franken. "Würde der Verurteilte wesentlich weniger verdienen, so wäre auch die Busse weit geringer ausgefallen." Gleichwohl kam für den Richter der vom Verteidiger geforderte Freispruch für den Chefarzt nicht in Frage.

Krankengeschichte breit gestreut

Ende 1993 musste ein Mann aus Dübendorf notfallmässig ins Spital Uster eingeliefert werden. Er hatte einen seiner seit Jahren bekannten Krankheitsschübe mit starken Kopfschmerzen und Depression. Bei seiner Entlassung fand kein ordentliches Austrittsgespräch statt. Wochen später merkte der Pensionierte, dass seine Krankengeschichte an das Strassenverkehrsamt und an sechs ärztliche Stellen versandt worden war (der Führerausweis wurde ihm wegen seines Leidens entzogen). Er verlangte die Krankengeschichte zur Einsicht, erhielt sie aber erst nach mehrfachem Briefwechsel und "ausnahmsweise" zugestellt.

Der Mann erstattete Anzeige wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses. Im Laufe der Untersuchung wurden mehrere Anklagepunkte fallengelassen. Vor Gericht verblieben noch drei. Ein Psychiater, der den Patienten 1986 zum letzten Mal behandelt hatte, das Sanatorium Kilchberg und ein weiterer Arzt hatten die Krankengeschichte des Patienten nach Meinung des Bezirksanwaltes widerrechtlich erhalten. Er forderte eine Busse von 10 000 Franken.

Patient ist Geheimnisherr

Richter Bussmann kam zum klaren Schluss, Chefarzt Spiegel habe das Berufsgeheimnis verletzt. Er dürfe eine Krankengeschichte von sich aus nur gerade dem Arzt zustellen, der die weitere Behandlung übernehme. Für alle anderen Adressaten aber sei unbedingt die Zustimmung des Patienten nötig. "Der Arzt ist Geheimnisträger, der Patient ist Geheimnisherr", sagte Richter Bussmann in seiner ausführlichen mündlichen Urteilsbegründung. Dem "Geheimnisherr" allein stehe die Entscheidung zu, wer seine Krankengeschichte erhalte. Für das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient sei es ausserordentlich wichtig, dass das Arztgeheimnis ganz restriktiv gehandhabt werde, sagte der Richter.

Weder hat der BF der Zustellung des Briefes an Hansueli Albonico zugestimmt noch handelt es sich um einen Arzt, welcher eine weitere Behandlung zu übernehmen hatte.

Zwei Kriminelle also.

Zum Geschreibsel dieses Michael Boch nimmt der BF detailliert wie folgt Stellung:

Ich bestreite diese Behauptungen in aller Form:

1. Ich war kein Patient.
2. Ich habe nicht geschrien.
3. Ich habe niemals gesagt, Angst zu haben gegenüber dem Personal aggressiv zu werden.
4. Ich habe weder behauptet, ein Jude, Nazi oder der Teufel zu sein - noch glaube ich überhaupt daran, dass es diesen gibt

Und was erfährt man über den **ersten unmittelbaren Anlass**, welcher das Einweisungsprozedere in Gang gesetzt hat?

Der Patient wurde von der Polizei im Wald vorgefunden...

Man kann davon ausgehen, dass praktisch alle Bewohner der Schweiz schon je in einem Wald gewesen sind. Danach genügt es, in eine Klappsmühle versenkt zu werden, wenn man dort von der Polizei vorgefunden wird.

Dieses Einweisungsduo ist ja nicht ganz gebacken!

Selbst wenn zuträfe, was das Duo über den BF schreibt, belegt dies überhaupt keine psychische Störung, geistige Behinderung oder schwere Verwahrlosung im Sinne von Art. 426 Abs. 1 ZGB.

Bei der als erstes im Brief erwähnten „paranoiden Schizophrenie“ handelt es sich um eine nichtjustiziable Abstraktion. Es fehlt eine Umschreibung, was konkret darunter zu verstehen ist.

Sodann darf jedermann unter dem in Art. 10 EMRK verankerten Menschenrecht auf Meinungsäusserungsfreiheit alle die vom Duo behaupteten Worte von sich geben. Dass jemandem der Gebrauch dieses Menschenrechts als psychische Störung oder geistige Behinderung angekreidet und mit einer Versenkung quittiert wird, ist doch wohl der Gipfel der Perfidie.

Zudem gilt, was ich in meiner aktenkundigen Fundamentalkritik an den Pranger stelle (Beschwerdebeilage 2 S. 5):

Die perfideste Taktik der Organe der Zwangspsychiatrie besteht darin, dass sie durchs Band Verhaltensweisen und Äusserungen der von ihnen Etikettierten notieren, welche diese im Zustand der drohenden oder vollendeten Freiheitsberaubung, Folter mittels heimtückischen Nervengiften und Kappung der übrigen Menschenrechte gezeigt bzw. von sich gegeben haben. Es wird nie zwischen den Manifestationen der Betroffenen in diesem Zustand und in ihrem Alltag differenziert. Würde das getan, stünde die leidige und fatale Tatsache fest, dass einer diagnostizierten „Geisteskrankheit“ sich jagende Verbrechen gegen die Menschenrechte zu Grund liegen. Durch psychiatrische Verfolgungen können so nach Belieben Geisteskrankheiten konstruiert werden!

Dabei ist es doch vollkommen normal, dass Freiheitsberaubungen schärfsten Widerstand und Proteste auslösen. Durch die Beraubung werden die Räuber beim Beraubten klar zu Feinden. Als bald ist es geradezu abwegig, ihm seine Äusserungen und sein Verhalten in irgendeiner Art und Weise anzukreiden und dies zum Anlass oder zur weiteren Stützung einer Freiheitsberaubung zu nehmen. Die Zwangspsychiatrie verhält sich jedoch wie jene Väter, welche ihre Kinder verprügeln und ihnen danach auch noch ihre Unmutsbekundungen ausprügeln. Was sie sich diesbezüglich leistet, ist monströs: Die allen Verbrechen gegen die Menschenrechte Unterworfenen haben die Versenkung samt allem Drum und Dran gefälligst ohne Mucks zu akzeptieren. Das ist doch wohl das Letzte. Alles, was in den Einweisungsprozeduren und in den psychiatrischen Zwanganstalten abläuft, ist iatrogen und darf von den Einweisungsinstanzen und selbstverständlich auch von den Haftprüfungsrichtern in keinster Weise gegen die Betroffenen ausgelegt werden.

Im Geheimbrief fehlt jeglicher Hinweis, wie sich der BF im Alltag bewegt.

Art. 5 Ziff. 1 EMRK wird vom Grundsatz der Verhältnismässigkeit beherrscht: Die Massnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen.

Eine Zwangspsychiatisierung stellt die überhaupt schwerstwiegende Massnahme dar und ist sogar noch einschneidender als beispielsweise eine Gefängnisstrafe, weil ein Straftäter keine Folterung mit heimtückischen Nervengiften zu erdulden hat.

Die Beschreibungen im Geheimbrief legitimieren bei weitem nicht, einen Menschen dieser allerschärfsten Massnahme zu unterwerfen. Fest steht, dass der BF nicht nur in der Anstalt, sondern sogar anlässlich des Einweisungsprozedere zwangsbehandelt worden ist, was bei der Festsetzung der Genugtuung zu berücksichtigen ist.

Zusammengefasst ergibt sich auch aus den von der BG eingereichten Dokumenten nichts, was die damalige Versenkung des BF gerechtfertigt hätte. Sie zeugen von unglaublicher Inkompetenz der verantwortlichen Agenten.

4. Sollte das Gericht nicht schon ab Blatt von der Widerrechtlichkeit der Einweisung ausgehen, müsste es den Sachverhalt in einem Beweisverfahren klären, was heisst, dass das Duo unter Hinweis auf die Folgen eines falschen Zeugnisses einzuvernehmen, dem BF das Recht auf Ergänzungsfragen einzuräumen und er selbst auch zum Gegenbeweis zuzulassen ist.

5. Der Anspruch auf Öffentlichkeit der Verhandlung folgt zwingend aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Die BG ist ein privatrechtlicher Verein und macht zivilrechtliche Ansprüche gegen den BF geltend. Dass solche Ansprüche öffentlich verhandelt werden müssen, ergibt sich auch aus dem beiliegenden BGE (Beilage 11). Die Verhandlung vom 2. Juli 1992 war selbstverständlich öffentlich, wofür ich Zeuge bin.

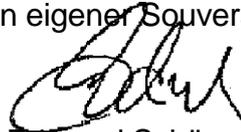
Wie schon die Inquisition, welche den Folterknechten heilige Eide der Geheimhaltung abverlangte (Henry Charles Lea, Die Inquisition, Nördlingen 1985, S. 215 f.) oder Hitler, welcher der Öffentlichkeit den Zugang zu den KZ verwehrte, wird heutzutage die Zwangspsychiatrie hermetisch abgeschottet, um ihre Schandtaten unter dem Deckel zu halten (Beschwerdebeilage 2 S. 7). Langfristig gilt: Auch ihr und der Krug der mitspielenden Justiz geht zum Brunnen bis er bricht.

Mein Klient bedarf keines Schutzes seiner Privatsphäre. Im Gegenteil will er, dass die Details seiner Versenkung der öffentlichen Kontrolle unterstellt werden, was ja wohl zur Essenz des Menschenrechts zählt.

4. Ich verwahre mich gegen die falsche Behauptung des Gerichts in der Verfügung vom 27.8.2018, ich hätte mein Anwaltspatent niedergelegt. Es klabt sie aus einer Verfügung des von mir als oberster verantwortlicher Richter über die Zwangspsychiatrie öffentlich als Mörder betitelten SVP-lers und Bernburgers Nicolas von Werdt. (Dieser hat es übrigens nicht gewagt, mich wegen Ehrverletzung innert Antragsfrist zu belangen, weil er wohlweislich eine öffentliche Diskussion über die offenkundigen Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter allen Umständen verhindern will). Ich bin nach wie vor im Besitz sowohl meines Patentens als auch meines Titels und habe mich lediglich aus dem Anwaltsregister austragen lassen, weil ich der geldgierigen Haftpflichtversicherung, welche ich zeitlebens nie beanspruchen musste, nicht bis an mein seliges Ende Prämien in den Arsch stecken will. KlientInnen konnte und kann ich deswegen gleichwohl professionell durch die Instanzen schleusen, indem sie meine Beschwerden gegenzeichnen. Einzig dieser seinem ihm von mir verliehenen Titel gerecht

werdende Werdt hat meine für jeden seriösen Richter als legitim zu qualifizierende Taktik durchkreuzt, indem er, obwohl er einräumen musste, dass der dortige Klient ein gegengezeichnetes Beschwerdeexemplar eingereicht hatte, dessen Sache mit einem Willkürentscheid sondergleichen abgemurkst hat. Das musste auch Lanz erkennbar sein. Er hat jeden Kredit bei mir verspielt.

Sein eigener Souverän



RA Edmund Schönenberger

1 Beilage

[Der Skandalentscheid von OR Guido Lanz](#)

O. Z.

22. November 2018

Dreifach
Eingeschrieben!

Bundesgericht
Schweizerhofquai 4
6004 Luzern

In Sachen

O. Z.,

BF

gegen

KK Luzern Hinterland, Luzernstr. 19, 6144 Zell
Kantonsgericht Luzern

BG1
BG2

betr. Kostenbeteiligung etc.

erhebe ich **Beschwerde** gegen den Entscheid
des BG2 vom 30.10.2018 und verlange, dass mir RA Raphael Schmid für das Verfah-
ren der BG 2 zum unentgeltlichen Rechtsbeistand bestellt wird.

1. Als juristischer Laie bin ich schlicht nicht in der Lage, mich im für mich völlig un-
durchdringlichen Dschungel der Gesetze zu bewegen und die vorliegende Beschwer-
de zu begründen, weshalb sich RA Edmund Schönenberger bereit erklärt hat, eine
solche zu redigieren.

2. Formeln und Sache ergeben sich aus dem angefochtenen Entscheid (Beilage 1).
Am 30. Oktober 2018 hat Guido Lanz mein Begehren um unentgeltliche Rechtsver-
beiständung abgewiesen. Meine Mittellosigkeit ist dem BG2 gegenüber ausgewiesen
worden. Sie wird im Entscheid auch nicht in Frage gestellt.

3. Ohne Beistand bin ich dieser Justiz völlig ausgeliefert. Auch der nicht wieder gutzu-
machende Nachteil liegt auf der Hand (BGE 133 IV 335 E. 4 S. 338).

4. Es ist aktenkundig, dass ich mit folgender FU-Verfügung in die Anstalt St. Urban
zwangseingewiesen worden bin:

Dienststelle Gesundheit Luzern	
Vorsorgliche Anordnung einer fürsorglichen Unterbringung	
Der unterzeichnende Arzt/die unterzeichnende Ärztin ordnet gestützt auf Art. 426 Abs. 1 und 429 Abs. 1 ZGB und § 41 Abs. 1b des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 20. November 2000 die fürsorgliche Unterbringung an von:	
Name, Vorname:	Z.....
Geburtsdatum:
Adresse, Wohnort:
In (Name der stationären Einrichtung)	<input checked="" type="checkbox"/> Luzerner Psychiatrie / Klinik St. Urban <input type="checkbox"/> Luzerner Psychiatrie / Klinik Luzern <input type="checkbox"/> andere:
Besteht eine Beistandschaft?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Welche?
Begründung der Unterbringung	
<input checked="" type="checkbox"/> Selbstgefährdung	<input checked="" type="checkbox"/> Fremdgefährdung
Sachverhalt / Diagnose, Gründe für die sofortige Einweisung:	
<div style="text-align: right;"> Luzerner Kantonshospital Michael Boch Arzt Medizin Departement Wolhusen 6110 Wolhusen </div>	
Ort und Datum des Untersuchs:	Wolhusen, 16.04.2017
Stempel und Unterschrift des Arztes/der Ärztin:	B. Ming-Lee, LÄe/ M. Boch, AA
Rechtsmittelbelehrung	
Gegen diesen Entscheid kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich das	
<input type="checkbox"/>	Bezirksgericht Luzern, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern (bei Einweisung in die Luzerner Psychiatrie / Klinik Luzern)
<input type="checkbox"/>	Bezirksgericht Willisau, Menzbergstrasse 16, Postfach, 6130 Willisau anrufen. (bei Einweisung in die Luzerner Psychiatrie / Klinik St. Urban) (zutreffendes bitte ankreuzen)

5. Gemäss Art. 430 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB muss der Unterbringungsentscheid mindestens Befund, Gründe und Zweck der Unterbringung enthalten.

6. In der Beschwerde vom 24. August 2018 ist hierzu noch Folgendes ausgeführt worden:

Art. 5 Ziff. 2 EMRK bestimmt was folgt:

Jeder festgenommenen Person muss unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.

Art. 426 Abs. 1 und 2 ZGB bestimmen was folgt:

1 Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.

2 Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.

In Art. 5 Ziff. 1 EMRK sind die Gründe für einen Freiheitsentzug abschliessend enumeriert:

Recht auf Freiheit und Sicherheit

*(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit **darf nur in den folgenden Fällen** und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:*

a) rechtmässiger Freiheitsentzug nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;

b) rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug wegen Nichtbefolgung einer rechtmässigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;

c) rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;

d) rechtmässiger Freiheitsentzug bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;

e) rechtmässiger Freiheitsentzug mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;

f) rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.

Als einzige Begründung sind im Einweisungsentscheid die Rubriken Selbst- und Fremdgefahr angekreuzt worden. Davon abgesehen, dass es sich bei diesen beiden Begriffen um nichtjustiziable Abstraktionen handelt und sie mangels Konkretisierung bedeutungslos sind, sind sie im – wie gesagt – abschliessend enumerierten Katalog der Gründe für einen Freiheitsentzug gemäss Art. 5 Ziff. 1

EMRK schlicht und einfach nicht enthalten. Logischerweise konnten sie auch nicht als Einweisungsgründe in Art. 426 ZGB aufgenommen werden.

Im Übrigen erweist sich das Verhalten der Organe der Zwangspsychiatrie als geradezu schizoid, zieht man die Selbst- und Drittgefahren mit ein, welche der *ordre public* zulässt. Wie die Organisationen Exit und Dignitas belegen, darf sich jeder Mensch umbringen. Wieviele Menschen sind dem Rauchen zum Opfer gefallen! Greifen wir aus dem Gefahrenpotential der modernen Industriegesellschaften die Mordswaffe Auto heraus, haben seit ihrer Existenz mehr Menschen in den Asphalt gebissen, als im zweiten Weltkrieg auf den Schlachtfeldern umgekommen sind – ganz zu schweigen von den Verkrüppelten, schwer und sonst Verletzten.

Untersuchungen erhärten überdies, dass die sogenannten Geisteskranken um keinen Deut gefährlicher sind, als der Durchschnitt der Bevölkerung. Jeder Richter, der mit seinem Entscheid einen Betroffenen der Zwangspsychiatrie ausgeliefert hat, nach getaner Arbeit in sein Auto steigt und nach Hause fährt, ist weit gefährlicher.

7. Es bedarf nicht der geringsten Erörterung, dass der Einweisungsentscheid vom 16. April 2017, weil er weder eine gehörige Unterrichtung gemäss Art. 5 Ziff. 2 EMRK noch eine Begründung gemäss Art. 430 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB enthält, *prima vista* nichtig war.

Der Entscheid stellt überdies ein Verbrechen gegen mein Menschenrecht auf Freiheit gemäss Art. 5 Ziff. 1 EMRK dar, weil mir die Freiheit auf Grund eines nichtigen Entscheids und damit nicht die auf gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen worden ist.

8. Des weiteren wurde in die Beschwerde vom 24. August 2018 noch Folgendes gesetzt:

7. Und nun kommen wir zum Nonplusultra in dieser Justizfarce: Nachdem mein Klient vollkommen ungesetzlich und zu Unrecht seiner Freiheit beraubt worden ist, wird er nun auch noch zur Kasse gebeten, um der BG einen Anteil der Kosten hinzublechen.

Die ist ja nicht ganz gebacken.

Hier ihre überaus „aufschlussreiche“ Begründung im Originalton:

Sie machen geltend, ohne hinreichenden Grund mittels einer richterlichen Anordnung für eine fürsorgerische Unterbringung in die Klinik St. Urban eingewiesen worden zu sein. Da unsere Kostenbeteiligung in Höhe von CHF 761.15 aus diesem Klinikaufenthalt resultiert, sahen wir uns veranlasst, beim einweisenden Luzerner Kantonsspital, Wolhusen, nachzufragen, ob Ihr Vorwurf einer ungerechtfertigten Spitaleinweisung gerechtfertigt sei. Dies ist, wie aus einer Antwort des Spitals vom 23. Juli 2018 mit Kopie des Einweisungszeugnisses hervorgeht, offensichtlich nicht der Fall, weshalb sich unsere Betreuung als gerechtfertigt erweist.

Plumper geht's gar nicht: Die Einweisung ist oben dokumentiert worden. Sie offenbart nichts als flagrante Verbrechen gegen die Menschenrechte. Für die psychiatrische Anstalt stellte sich die Sachlage haargenau gleich dar. Sie hätte meinen Klienten gar nicht in ihren Gebäuden einsperren dürfen und hat damit die mit der Einweisung verbundenen Verbrechen fortgesetzt. Das konnte nur geschehen, weil die beteiligten Organe der Zwangspsychiatrie untereinander notorisch *frère et cochon* spielen.

Die BG spielt mit. Sie beruft sich lapidar auf den Standpunkt der Verbrecher: Danach sei die „Spitaleinweisung“ offensichtlich gerechtfertigt gewesen.

„Weil es Uns so gefällt“ hätte doch dann auch genauso gut hingehauen.

Nur eben: Wenn es mit rechten Dingen zu und her geht, steht fest, dass die dargestellte Sach- und Rechtslage die BG widerlegt. Ihr Entscheid kracht zusammen und ist vom Gericht aufzuheben.

9. Die Art und Weise, wie Guido Lanz das URV-Begehren abgewiesen hat, ist derart jenseits von Gut und Böse, dass er sogar als befangen erscheint. Ein entsprechendes Ausstandsbegehren ist hängig.

10. Zwar erwähnt er in seinem Entscheid die FU-Verfügung vom 16. April 2017, er verliert jedoch kein Sterbenswörtchen darüber, dass ich auf Grund der oben eingefügten, flagrant nichtigen FU-Verfügung weder hätte eingewiesen noch von der Anstalt aufgenommen werden dürfen.

Lapidar behauptet er, die Verfügung sei, weil sie nicht angefochten worden sei, in Rechtskraft erwachsen (angefochtener Entscheid S. 5).

Guido Lanz kann nicht auf zehn zählen. In der Beschwerde und im Entscheid über die URV ist festgehalten worden, dass ich am 24. April 2017 - also nach acht Tagen - entlassen worden bin. Ich hatte also noch zwei Tage Zeit, Beschwerde zu erheben. Nun ist es jedoch gemäss konstanter Praxis so, dass die Haftprüfungsgerichte, wenn der Betroffene nach Einreichung des Haftprüfungsbegehrens noch vor der Verhandlung entlassen wird, entsprechende Beschwerden als gegenstandslos infolge Entlassung abschreiben. Die Entlassung komme einer Gutheissung der Beschwerde gleich, weshalb die Betroffenen prozessual sogar entschädigt werden (Beilagen 1 bis 4).

Jedes Haftprüfungsgericht hätte, wenn ich innert Frist noch ein Entlassungsbegehren gestellt hätte, eine Haftprüfung verweigert und das Verfahren als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Trotz einer Entlassung noch fristgerecht ein Entlassungsbegehren zu stellen, wäre reiner Stumpsinn gewesen.

Das ist ja auch die Praxis des Bundesgerichtes:

2.

Mit der tatsächlichen Entlassung aus der Klinik wird die Beschwerde gegen die fürsorgliche Unterbringung gegenstandslos (vgl. Urteile 5A_733/2016 vom 5. Oktober 2016 E. 2.2; 5A_913/2017 vom 24. November 2017 E. 4; 5A_62/2018 vom 30. Januar 2018 E. 1). Entsprechend ist das bundesgerichtliche Verfahren in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP durch Präsidialentscheid abzuschreiben.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

Davon abgesehen kann ein nichtiger Entscheid grundsätzlich nicht in Rechtskraft erwachsen.

11. Guido Lanz hat sich darauf borniert, meine Zwangseinweisung auf einen an die Anstalt adressierten Geheimbrief von B. Ming-Lee, welche ich *notabene* nie zu Gesicht bekommen habe, und M. Boch zu stützen (angefochtener Entscheid S. 4 f.), von welchem ich erst via die Vernehmlassung der BG erfahren habe.

Das ist das Allerletzte! **Dieser Geheimbrief ersetzt die nichtige FU-Verfügung in keiner Weise.** Darüber hinaus erschöpft er sich bezüglich der Voraussetzungen von Art. 426 Abs. 1 und 2 ZGB in lauter nichtjustiziablen Abstraktionen. Es ist von einer akuten Dekompensation einer bekannten paranoiden Schizophrenie die Rede.

Mit keinem Wort wird erläutert, was darunter konkret zu verstehen ist. Selbst wenn der Text in die FU-Verfügung aufgenommen worden wäre, hätte mangels einer detaillierten Konkretisierung der Abstraktionen auch dies die Zwangseinweisung zu keiner gültigen gemacht. Die Abstraktionen können weder als tauglicher Befund, Grund und Zweck der Unterbringung gemäss Art. 430 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB und schon gar nicht als gehörige Unterrichtung in einer verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme und der erhobenen Beschuldigungen im Sinne von Art. 5 Ziff. 2 EMKR gelten.

Konkret wird lediglich behauptet, ich hätte geschrien, was ich bestritten habe. Ein Beweisverfahren darüber hat nicht stattgefunden. Aber selbst wenn ich geschrien hätte, wäre dies mitnichten eine psychische Störung oder sonst ein Einweisungsgrund im Sinne von Art. 426 Abs. 1 und 2 ZGB. Ein Schreien als Protest gegen eine Freiheitsberaubung ist als vollkommen normal zu betrachten, ja es müsste als nicht ganz normal bewertet werden, wenn ein Mensch die Beraubung seiner Freiheit ohne Mucks hinnimmt.

12. Wenn Guido Lanz unter 8.2.3. der Begründung zusammenfasst, die Beschwerde erweise sich als aussichtslos, ist nach dem Gesagten geradezu von der Bösartigkeit einer solchen Behauptung auszugehen.

13. Guido Lanz will im gleichen Stil auch nichts von der Notwendigkeit einer URV wissen. Ob die Schwierigkeit der Rechtsfrage, die Tragweite des Rechtsstreits, die Persönlichkeit der betroffenen Person und deren Fähigkeit, sich auch in einem Verfahren zu Recht zu finden eine URV gebieten, beantwortet er sibyllinisch nicht, weil er haargenau weiss, dass ich als Laie den Durchblick überhaupt nicht habe. Ich musste mich schon im Verfahren der BG für jeden Schritt von RA Edmund Schönenberger beraten lassen. Er hat jeweils meine Formulierungen redigiert.

Diesbezüglich kann die Notwendigkeit einer URV überhaupt nicht in Frage gestellt werden.

Einen weiteren kapitalen Bock schießt Guido Lanz, weil er frech behauptet, das Verfahren sei abgeschlossen.

Er beweist damit, dass er ein weiteres Verbrechen gegen meinen Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK begehen will.

In Ziff. 13 meiner Beschwerde steht was folgt:

Die Sache ist öffentlich zu verhandeln (Art. 6 Ziff. 1 EMRK).

Es bestand somit für das kantonale Gericht keine Veranlassung und keine Rechtfertigung, von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Durchführung einer öffentlichen Verhandlung ausnahmsweise abzuweichen. Indem die Vorinstanz dennoch auf eine solche verzichtet hat, wurde der in Art. 6 Ziff. 1 EMRK gewährleisteten Verfahrensgarantie (vgl. auch Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 61 lit. a ATSG) nicht Rechnung getragen. Es ist daher unumgänglich, die Sache an das kantonale Gericht zurückzuweisen, damit es diesen Verfahrensmangel behebt und die von der Beschwerdeführerin verlangte öffentliche Verhandlung durchführt (BGE 8C_64/2017).

14. Die Willkür von Guido Lanz ist zu offensichtlich, weshalb sein Abweisungsentscheid bezüglich der URV aufzuheben und die Beschwerde gutzuheissen ist.

15. Es wäre reichlich naiv, einen gerechten Entscheid des Bundesgerichts zu erwarten. Bei generellen Erfolgsquoten von unter 5 % im Bereich der Zwangspsychiatrie muss geradezu von einem Justizbetrug ausgegangen werden.

Parallel wird daher der Fall auch [veröffentlicht](#). Zwar sind die heutigen Verhältnisse noch derart solide zubetoniert, dass ein unmittelbarer Effekt nicht zu erwarten ist. Immerhin soll meine Aufklärung die Tropfen beisteuern, welche das Fass irgendwann mal überlaufen lassen. Schliesslich hat ja auch beispielsweise Voltaire seinerzeit die Früchte seiner das Ende des Königtums von Gottes Gnaden mitbesiegelnden Kritik nicht mehr erlebt. Die Zeche für ihre eigenen und die Schandtaten der vormaligen Usurpatoren haben die Erben schmerzlich zahlen müssen.

O. Z.

Angefochtener Entscheid

Die pfiffige Pfiffner am Bundesgericht!

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



9C_816/2018

Urteil vom 12. Dezember 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Fessler.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Kantonsgericht Luzern, 3. Abteilung, Hirschengraben 19, 6003 Luzern,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen die Verfügung des Kantonsgerichts Luzern vom

30. Oktober 2018 (5U 18 86).

Nach Einsicht

in die Beschwerde des A. _____ vom 23. November 2018 (Poststempel) gegen die Verfügung des Kantonsgerichts Luzern, 3. Abteilung, vom 30. Oktober 2018 betreffend die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verfahren 5V 18 297,

in Erwägung,

dass die Beschwerde zulässig ist (Art. 93 Abs. 1 BGG; Urteil 8C_512/ 2017 vom 12. Oktober 2017 E. 1 mit Hinweisen) und auch die weiteren Eintretensvoraussetzungen gegeben sind, dass das Kantonsgericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung u.a. wegen Aussichtslosigkeit des Prozesses abgewiesen hat (vgl. Art. 61 lit. f ATSG und BGE 140 V 521 E. 9.1 S. 537),

dass der Beschwerdeführer in erster Linie vorbringt, das Kantonsgericht habe zu Unrecht die Rechtmässigkeit der fürsorgerischen Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB) nicht überprüft bzw. sie bejaht, in deren Rahmen die stationäre medizinische Behandlung vom 16. bis 24. April 2017 erfolgte, auf welcher die im hängigen Verfahren streitige Kostenbeteiligung (Art. 64 KVG und Art. 103 f. KVV) beruht,

dass nach der Rechtsprechung indessen die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der EMRK sowie allenfalls kantonalem Recht im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung im (Klage-) Verfahren nach Art. 454 ZGB geltend zu machen ist (Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts K 134/00 vom 16. April 2002 E. 3b i.V.m. BGE 140 III 92 E. 2.2 S. 95),

dass im Übrigen der Beschwerdeführer nichts vorbringt, was für Nichtaussichtslosigkeit des Prozesses (Verfahren 5V 18 297) sprechen könnte,

dass die offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 BGG zu erledigen ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist.

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesamt für Gesundheit und der Krankenkasse Luzerner Hinterland, Zell, schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 12. Dezember 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Fessler

Kommentar

Pfiffner stützt ihren Entscheid auf [das Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts K 134/00 vom 16. April 2002 E. 3b](#) i.V.m. [BGE 140 III 92 E. 2.2 S. 95](#) wobei beide wiederum auf [BGE 106 V 179](#) verweisen.

Prima vista drei reine Willkürentscheide! In keinem wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage genannt, wonach vor der Revision des Vormundschaftsrechts im Jahr 2013 **einem gegen seinen Willen in eine psychiatrische Anstalt Eingewiesenen** die Kosten der Massnahme aufgebürdet werden konnten. Die Frage ist vom Gesetzgeber nie je weder aufgeworfen, geschweige denn entschieden worden.

Die Antwort ergab sich damals aus dem Obligationenrecht, wonach zum Abschluss eines Vertrages die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich ist (Art. 1 OR)

Folgerichtig hatte das [BG Horgen mit Entscheid vom 30. Dezember 1993](#) die Forderungsklage einer Transportfirma gegen einen Zwangspsychiatrisierten, welchen diese von einer Anstalt in eine andere verfrachtet hatte, mangels Konsens abgewiesen.

Mit der Revision haben die Kantone die Kostentragungspflicht eingeführt, wobei jedoch die Gesetze eine entscheidende Lücke aufweisen. **Die Behandlung der Frage, ob ein zu Unrecht Versenkter ebenfalls kostenpflichtig ist, ist glatt untergegangen.**

Ein Gesetzgeber müsste den Verstand verloren haben, falls er eine Kostenpflicht stipulierte.

Entsprechend hat auch die Pfiffner hirnlos entschieden, weil sie nicht scharf zwischen einer zu Recht und einer zu Unrecht erfolgten Versenkung differenziert hat und dem BF nun blöden Sinnes den Betriebsbeamten auf den Hals hetzt.

Sie soll sich schämen!

RA Edmund Schönenberger

Ad acta - BGE 9C_816/2018

- KG LU (KG 5V 18 297)

Der Skandalentscheid des KG Luzern

Kommentar

„So berichteten Dr. Ming-Lee und med. prakt. Boch am 16. April 2017, der Versicherte sei ihnen gleichentags notfallmässig zugewiesen worden, nachdem er von der Polizei im Wald gefunden worden sei“ (Urteil S. 8).

Das ist der Text, mit welcher Richter Guido Lanz die offensichtliche Freiheitsberaubung aus der Welt zu schaffen meint.

Weiterer Kommentar überflüssig!

RA Edmund Schönenberger